



Zulassungsvoraussetzungen zum Studium an der AfaP

- (1) Die Voraussetzung für eine vorläufige Zulassung zum Studium an der AfaP ist erfüllt, wenn die Vorbildung einem der nachfolgend angeführten Niveaus entspricht sowie das Mindestalter von 20 Jahren erreicht wurde:
 - Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik
 - Lehrdiplom (von der EDK anerkannt)
 - Abschluss einer Pädagogischen Hochschule
- (2) Entspricht die Vorbildung einem der nachfolgend angeführten Niveaus, wird für eine vorläufige Zulassung zum Studium an der AfaP zusätzlich die Vorlage eines Nachweises über eine in der Regel mindestens 3-monatige Praxiserfahrung im Berufsfeld Pädagogik, welche im Rahmen von Praktika und/oder der eigenen Berufstätigkeit (bzw. Erziehung eigener Kinder) erlangt wurde, vorausgesetzt (additive Anrechnung möglich):
 - Gymnasiale Maturität (allgemeine Hochschulreife)
 - Fachmaturität (nicht Berufsfeld Pädagogik)
 - Berufsmaturität
 - Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss
- (3) Der Aufnahmeanusschuss kann bei einer besonderen persönlichen Eignung eines Bewerbers im Einzelfall eine abweichende Aufnahmevereinbarung treffen (Admission sur Dossier), die im Diploma Supplement ausgewiesen wird.
 - IMS-F-Abschluss
 - Berufsbildungsabschluss mit Berufserfahrung

Abweichende Zulassungsvoraussetzungen für den Studienabschluss Diplom mit Empfehlung für einen Übertritt an die PH der FHNW

Abweichend zu den Bestimmungen in o Absatz 2 und 3 wird für den Studienabschluss Diplom mit angestrebtem Übertritt an die PH eine bestandene Ergänzungsprüfung für den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vorausgesetzt.

Grundsätzlich bestimmt jede PH, auch diejenige der FHNW, wie die Übertritts- bzw. Eintrittsbestimmungen sind, dies gilt auch für die AfaP-Studierenden.

Für Informationen zum aktuellen Stand der Anrechnung der Studienleistungen und des Diploms der AfaP für den Eintritt an die PH wende man sich an die Studienleitung der AfaP.